



Num. CCCXVII.

Verordnung wegen der Juden, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Netrecht &c. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Im Reichsabschied von 1551 ist verordnet, daß keine Schuldverschreibungen eines Christen an einen Juden, über ein Anlehn von diesem, wenn sie nicht von des erstern ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig seyn, und daß auch kein Christ dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche bei Verlust derselben cediren, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über letzt erwähntes Geschäfte errichten solle.

Da nun diese Verordnung zu Abwendung wucherlicher Vortheilungen sehr heilsam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, bisher nicht immer genau genug befolget ist: so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Untergerichten, auf dieselbe in ihrem ganzen Umfang künftig genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar so, daß hiebei kein Unterschied bei der christlichen Person und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch die Judenschaft sich hiernach richten könne: so wird den Vorstehern derselben die Bekanntmachung dieser ihnen mitzutheilenden Verordnung, in den Synagogen des ganzen Landes, hiedurch befohlen, Unserm Fiscal aber aufgegeben, auf die ganze Befolgung derselben zu achten, und die Entgegenhandlungen anzuzeigen. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 30 Junii 1781.

Ende des zweiten Bandes.